



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umweltrecht

Beilage B

WA2-UVP-131/018-2009 Beilagen
-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(02742) 9005	Datum
RU4-U-229	Dipl.-Ing. Kapf	14889	01. September 2009

Betrifft
B25 - Umfahrung Wieselburg; Erstellung Teilgutachten

Stellungnahme des ASV für Wasserbau und Gewässerschutz:

Siehe ab nächster Seite!

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

TEILGUTACHTEN 2 ABWASSERTECHNIK / WASSERBAUTECHNIK

**Verfasser:
DI Wolfgang Kapf**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: von 4.8.2009 bis 1.9.2009

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlaufstal ab. Am Talboden zwingt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg	8.356,735 m	
	B25 Anpassung Süd	342,428 m	
Querschnitte m	B25 Umfahrung Wieselburg	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 Kronenbreite 15,00 m	
	B25 Anpassung Süd	zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
	B25 Anpassung Süd	19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektierungs- geschwindigkeit	B25 Umfahrung Wieselburg	100 km/h	
	B25 Anpassung Süd	100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd	Minimaler Kurvenradius Rmin	550 m
		Maximale Querneigung qmax	5,25%
		Maximale Längsneigung smax	5,90%
		Minimaler Kuppenradius RKmin	6.500 m
	Rampen	Minimaler Wannradius RWmin	5.000 m
		Minimaler Kurvenradius Rmin	50 m
		Maximale Querneigung qmax	7,00%
		Maximale Längsneigung smax	5,20%
		Minimaler Kuppenradius RKmin	2.000 m
		Minimaler Wannradius RWmin	700 m
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke	3 cm
		bituminöse Tragschicht (2-lagig)	20 cm
		<u>ungebundene Tragschicht</u>	<u>50 cm</u>
		Gesamtkonstruktionsdicke	≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Ordner 1, Band 01: Kurzfassung

Ordner 3, Band 03: Technisches Projekt Straße (Übersichtslagepläne, Technische Berichte, Lagepläne, Detaillagepläne)

Ordner 4, Band 03: Lagepläne – Entwässerung, Längenschnitte Straße

Ordner 5, Band 03: Längenschnitte Straße

Ordner 6, Band 03: Längenschnitte Entwässerung, Längenschnitte Gerinne, Regelquerschnitte Straße, Regelquerschnitte Becken, Regelplan Entwässerung

Ordner 12, Band 04: Bücken- und Kunstbauten

Ordner 24, Band 16: Grund- und Oberflächenwasser

Ordner 27, Band 19: Umweltverträglichkeitserklärung (speziell: 7.4 Schutzgut Wasser und Untergrund)

Studie:

„Straßenentwässerung unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Rahmenbedingungen“, Arbeitspapier vom 19.3.2009

3. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Befund, Gutachten und Auflagen zum gesamten Projekt:

(Hinweis: die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Risikofaktoren wurde unmittelbar nach dem Auflagenkatalog vorgenommen)

Befund:

Aus wasserbautechnischer Sicht enthält das vorliegende Projekt im Wesentlichen folgende zwei relevante Tatbestände:

- 1) Entsorgung von Straßenoberflächenwässern durch Verrieseln oder durch Einleitung in Vorfluter

2) Brücken über Gerinne

ad 1) Entsorgung der Straßenoberflächenwässer

Außerhalb des Grundwasserschongebietes, durch das die geplante Umfahrung auf einer Länge von 4,050 km (im Bereich B25 Projekts-km 1,950 bis 6,000) führt, erfolgt in Dammlage die Fahrbahmentwässerung breitflächig über die Dammschultern ins Gelände – außer dort, wo Lärmschutzwände vorgesehen ist. Die Einschnitte werden über Rasenmulden, Teilsickerrohre, Mehrzweckrohre und querende Rohre entwässert.

Bei Anordnung von Lärmschutzwänden werden die Oberflächenwässer mit Hilfe von Hochborden gesammelt und über Einlaufschächte in Kanäle geleitet. Das Bankett wird in diesen Fällen mit Hilfe von Teilsickerrohren oder Mehrzweckrohren entwässert.

Innerhalb des Grundwasserschongebietes werden sämtliche Oberflächenwässer gesammelt und über Kanäle abgeleitet. In Dammlage erfolgt die Sammlung entweder mittels Hochborden, Ortbetonleitwänden oder über Trapezrinnen am Dammfuß. In Einschnitten erfolgt die Entwässerung über Rasenmulden, teilsickerrohre und Mehrzweckrohre, wobei die Künette nach unten hin abgedichtet wird.

Innerhalb des Grundwasserschutzgebietes ist außerdem auch ein Schutz gegen Schneewurf und Spritzwasser vorgesehen – und zwar durch Lärmschutzwände oder durch Betonleitwände mit mindestens 100 cm Höhe sowie in Einschnitten durch Anordnung der Abdichtung über den eigentlichen Muldenbereich hinaus.

Sämtliche linear gefasste Straßenoberflächenwässer werden über Kanäle weiter transportiert und erst nach Durchlaufen einer Vorreinigungsstufe (Absetz- und Bodenfilterbecken) in den Vorfluter Erlauf bzw. den Mühlbach, der von der Erlauf ausgeleitet wird und in diese wieder einmündet, eingeleitet.

Im Konkreten ist – abgesehen vom Pufferbecken Holzinger Berg (Gewässerschutzanlage GSA1), von dem das dort gesammelte Wasser in das GSA 2 gepumpt wird - die Errichtung von folgenden sechs Absetz- und Bodenfilterbecken geplant:

- *) GSA 2 – Absetz- und Bodenfilterbecken L96 (im Bereich der L96 und der ÖBB-Strecke Pöchlarn-Kienberg))
- *) GSA 3 – Absetz- und Bodenfilterbecken Kläranlage (im Bereich Brauerei – Kläranlage)
- *) GSA 4 – Absetz- und Bodenfilterbecken Erlauf Nord (bei Breiteneich)
- *) GSA 5 – Absetz- und Bodenfilterbecken Neumühl 1 (bei Mühling, nördlich Gerinne 4)
- *) GSA 6 – Absetz- und Bodenfilterbecken Neumühl 2 (neben Becken Neumühl 1, südlich Gerinne 4)
- *) GSA 7 – Absetz- und Bodenfilterbecken Erlauf Süd (bei Mühling)

ad 2) Brücken

Im Projektbereich sind insgesamt sechs Brücken geplant – zwei über die Erlauf und vier über andere Wasser führende Gerinne:

- *) Proj.-km 3,248 (Erlauf): Objekt Nr. B25.14E
- *) Proj.-km 7,786 (Erlauf): Objekt Nr. B25.14K
- *) Proj.-km 1,627 (Gerinne 1): Objekt Nr. B25.14
- *) Proj.-km 4,437 (Dürnbach): Objekt Nr. B25.14G
- *) Proj.-km 5,700 (Grubbach): Objekt Nr. B25.14J
- *) Proj.-km 5,700 (Gerinne 4): ohne Objekt Nr.

Gutachten:

ad 1) Entsorgung der Straßenoberflächenwässer

Lediglich in einigen Dammlage-Teilbereichen wo keine Lärmschutzwände vorgesehen ist – und auch nur außerhalb des Grundwasserschongebietes, das zwischen Projekts-km 1,950 bis 6,000 berührt wird – erfolgt die Fahrbahntwässerung breitflächig als Verrieselung über die Dammschultern ins Gelände.

Grundsätzlich werden aber die Straßenoberflächenwässer ansonsten linear (über Hochborde, über Ort betonleitwänden oder über Mulden, über Einlaufschächte und Rohrkanäle) gesammelt und nach Durchlaufen von Absetz- und Bodenfilteranlagen einem Vorfluter zugeführt.

Im Bereich des Grundwasserschongebietes wurden zusätzlich noch ein Schutz gegen Schneewurf und Spritzwasser sowie in Einschnitten Abdichtungen über den Muldenbereich hinaus projektiert.

Damit entspricht die gesamte Konzeption der Entsorgung der Straßenoberflächenwässer – inklusive aller Anlagen zur Fassung, Vorreinigung und Ableitung in einen Vorfluter - dem Stand der Technik.

Zum Winterbetrieb ist festzuhalten, dass im kompletten Projektsabschnitt aus verkehrstechnischen Gründen eine Salzstreuung vorgesehen ist. Das aufgebrauchte Salz findet sich dann in den Straßenoberflächenwässern in gelöster Form als Chlorid wieder.

Nach dem aktuellen Stand der Technik gibt es keine praktikable Maßnahme zur Reduktion der Chloridfracht in den Straßenoberflächenwässern. Auch die projektierten Absetz- und Bodenfilteranlagen sind dazu nicht in der Lage. Allerdings wirken diese Anlagen als Retentionsobjekte und ermöglichen einen verzögerten, gleichmäßigen Abfluss in den Vorfluter. Dies führt dazu, dass keine Chlorid-Konzentrationsspitzen in die Gerinne eingebracht werden, sondern nur jene Dosis, die umweltverträglich ist.

ad 2) Brücken

Die Dimensionierung der Lichtraumprofile sämtlicher sechs Objekte, die Gerinne Überbrücken, wurde so gewählt, dass die schadlose Abfuhr des 100-jährlichen Hochwassers mit entsprechendem Freibord möglich ist. Damit erfolgte die Projektierung entsprechend dem Stand der Technik.

Öffentliche Interessen und Rechte Dritter werden bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung von entsprechenden Auflagen (siehe unten), die bescheidgemäß vorzuschreiben sind, nicht nachteilig berührt.

Auflagen:

Allgemeines:

1. Der aktuelle Baufortschritt, die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauauflagen sind durch die von der Wasserrechtsbehörde bestellte wasserrechtliche Bauaufsicht zu

dokumentieren und in Form von Bauaufsichtsberichten alle 6 Monate/4 Monate ab Baubeginn bis zur Fertigstellung der Gewässerschutzanlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2. Die Herstellung von Mulden und Bodenfilterbecken ist von einem der Bodenkunde Fachkundigen zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des „Arbeitspapiere Strassenentwässerung 2009“ des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß Punkt 6.2 und 6.3 zu beachten. Diese Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
3. Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt. Bei Beckenanlagen mit Einleitung in einen Vorfluter hat dies mit einer Umgehungsleitung durch Umgehung der Beckenanlage unter Berücksichtigung der Hochwasserabfuhrkapazität des Vorfluters zu erfolgen.
4. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Grundeigentümer

Bei Errichtung von Kanälen auf Privatgrundstücken ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend den ursprünglichen Untergrundverhältnissen aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche ist wieder herzustellen.

- Drainagebesitzer

Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

- Einbautenträger

Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

- Erhaltungsverpflichtete

Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

- Fischereiberechtigte

Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Fischerberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

Errichtung der Gewässerschutzanlagen:

5. Im Baustellenbereich sind 50 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten.
6. Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass
 - keine Wasser gefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in Gewässer abgeschwemmt werden,
 - die Abflussprofile für Hochwässer (HQ30 im Freiland und HQ100 im verbauten Gebiet) erhalten und nicht verringert werden,
 - bei Hochwässern sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

7. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter den größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen.
8. Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit hydrologischen Fachkundigen Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:
 - Bei einer Herstellung von Dichtriegel sind diese in jenen Bereichen, wo Kanalleitungen im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verlaufen, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden wird. Die Oberkante der Dichtungsriegel ist so zu wählen, dass es zu keiner Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.
 - Die Rohrbettung und mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.
9. Absturzgefährdete Stellen der Gewässerschutzanlagen sind zu sichern.
10. In die Beckenanlagen sind Zufahrtsrampen vorzusehen.
11. Die Einlaufstellen in die Beckenanlagen, die Überlaufobjekte und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolk-sicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen.
12. Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen sind vor Manipulationen durch unbefugte Personen zu sichern.
13. Die Beckenanlagen und die Absperrvorrichtungen sind mit Hinweistafeln entsprechend dem Ausführungsplan zu kennzeichnen.
14. Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.
15. Die Qualitätsanforderungen von humosen Oberboden (Rasenmulde), Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischer Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen. Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt.
 - Anorganische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn
 - Organische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenerere), PAK (Benzopyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)
16. Die Einhaltung der projektgemäßen Vorgaben der Bodenkennwerte von Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischen Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:
 - mineralischer Filter:
 - pH-Wert
 - Karbonatanteil (als CaCO₃)
 - Kiesgrößtkorn
 - Ungleichförmigkeitszahl gemäß ÖNORM B 4400
 - Bodenfilter:
 - pH-Wert

- Karbonatanteil (als CaCO₃)
 - TOC
17. Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s von mineralischem Filter, Bodenfilter und humosen Oberboden sind nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Beckenanlagen sind zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle xxx Meter (z. B. 1000 Meter) zu untersuchen.
 18. Die bauliche Ausführung betreffend der Dichtheit von Absetzbecken/und Bodenfilterbecken von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere sind die geotechnischen Kenndaten beim Einbau der Lehmschlagdichtung und die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren. Die Herstellung und Prüfung der Abdichtung hat nach ÖN B 2074 Teil 2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.
 19. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können.
 20. Bodenfilter- und Rasenmulden mit starker Längsneigung sind durch Querbauwerke bzw. Kaskaden in funktionstüchtige Abschnitte zu unterteilen.
 21. Pumpwerke sind mit von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muss bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein.

Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen:

22. Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.
23. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.
24. Nach stärkeren Regenereignissen und Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden sowie die Pumpwerke auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.
25. Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens, der Bodenfiltermulden und der Rasenmulden ist in gepflegten und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.
26. Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämlung wiederherzustellen.
27. Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.
28. Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.
29. Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte, Pumpwerke Mulden und Beckenanlagen) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

30. Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.
31. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.
32. In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung
 - der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn
 - der Grundstücksgrenzen
 - der im Einreichprojekt angeführten Wasserrechte (z. B. Brunnen, Teiche)
 - der einzelnen Entwässerungsabschnitte
 - aller Kanalstränge der Entwässerung bis zu den Reinigungsanlagen und der Kanalstränge von den Reinigungsanlagen bis zum Vorfluter, Schächte Mulden, Beckenanlagen und Absperrvorrichtungen mit jeweiliger Bezeichnung
33. In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und dem Wartungspersonal ist ein Maßnahmenplan für Gefahrentunfälle auszuarbeiten.
34. Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.

Nachweise und Atteste:

35. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Gewässerschutzanlage sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:
 - Dokumentation über die Herstellung gemäß Auflage 2
 - Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Drainage gem. Auflage 4
 - Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger gemäß Auflage 4
 - Ergebnis der Qualitätsprüfung gemäß Auflage 15
 - Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkenwerte gemäß Auflage 16
 - Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen gemäß Auflage 17
 - Ergebnis der Dichtheitsprüfungen gemäß Auflage 18
 - Betriebsvorschrift gemäß Auflage 30
 - Bekanntgabe des Wartungsorgans gemäß Auflage 31

Hinweise:

- Bei Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektunterlagen (u.a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 56 WRG 1959 bei der Wasserrechtsbehörde

anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden.

- Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wieder herzustellen.
 - Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der natürlichen Vegetation, der landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.
-

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser beeinträchtigt?

Die bei der Straßenentwässerung anfallenden Abwässer werden praktisch zur Gänze gesammelt und gepuffert der Erlauf zugeführt, da eine Versickerung aufgrund der geringen Durchlässigkeiten der feinkörnigen Überdeckung bzw. wegen des vorhandenen Grundwasserschongebietes räumlich nur auf wenige hundert Meter begrenzt. Dort laufen die Straßenoberflächenwässer über den Straßendamm, wo sie auch versickern. Diese Art der Entsorgung entspricht grundsätzlich dem Stand der Technik. Ob in diesen „kleinen Versickerungsbereichen“ eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser gegeben ist, wäre vom ASV für Geologie zu beurteilen.

2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Siehe Gutachten des ASV für Hydrogeologie

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die geplanten Maßnahmen sind als optimal zu klassifizieren

4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Ja.

5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?

Prinzipiell ja – siehe auch dazu Gutachten des ASV für Hydrogeologie.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine!

Risikofaktor 6:

Gutachter: AW/GÖ

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, Oberflächenwässer beeinträchtigt?

Nein, mit Ausnahme der Beeinträchtigung durch Chlorid kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Oberflächengewässer. Allerdings ist dazu festzuhalten, dass dabei infolge des Durchlaufens der projektieren Absetz- und Bodenfilteranlagen die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung weit unterschritten werden. Siehe dazu auch Gutachten der ASV für Gewässerbiologie!

2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Im Wesentlichen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Bezüglich des Parameters Chlorid wird auf das Gutachten der ASV für Gewässerbiologie verwiesen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Vorreinigungsstufen wurden dem Stand der Tecchnik entsprechend projektiert und daher optimal.

4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Ja.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine!

Risikofaktor 7:

Gutachter: AW/GÖ

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens die Oberflächenwässer beeinflusst?

Durch die Errichtung von Querungen bzw. Brückenbauwerken ergeben sich an einigen Stellen Veränderungen der Ufer. Diesbezüglich wird auf das Gutachten der ASV für Gewässerbiologie verwiesen. Grundsätzlich erfolgte die Bemessung sämtlicher Brückenlichtraumprofile auf das 100-jährliche Hochwasser, was dem Stand der Technik entspricht. Die im Bereich der geplanten Tragwerken erforderlichen Uferbefestigungen beschränken sich auf das technisch erforderliche Minimum-

2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

Während der Bauphase kann es geringe Auswirkungen geben, ansonsten vernachlässigbar!

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Ausreichend!

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine!

Risikofaktor 8:

Gutachter: AW/GÖ

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Oberflächenwässer beeinträchtigt?

Nein. Die durch die vermehrte Flächenversiegelung sich ergebenden Abflussspitzen werden durch Retentionsmaßnahmen wieder ausgeglichen. Die Bemessung der Becken erfolgte auf ein 5-jährliches Ereignis, was dem Stand der Technik entspricht-

2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

Vernachlässigbar!

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Ausreichend!

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine!

Risikofaktor 9:

Gutachter: AW/GH/GÖ

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens die Oberflächenwässer beeinflusst?

2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Zu allen vier Fragen: Siehe dazu Gutachten des ASV für Hydrogeologie und der ASV für Gewässerbiologie!

Risikofaktor 10:

Gutachter: G/AW/AL

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben der Untergrund beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Zu allen vier Fragen: Siehe dazu Gutachten des ASV für Hydrogeologie

Risikofaktor 18:

Gutachter U/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der bei der Errichtung Beschäftigten durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Eine allfällige Beeinträchtigung könnte theoretisch bei Brunnenanlagen durch erhöhte Chloridwerte möglich sein. Siehe dazu Gutachten des ASV für Hydrogeologie!

2. Wie werden diese Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie Antwort zu 1.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Nein. Aufgrund der projektierten Maßnahmen ist mit keinen Überschreitungen von Grenz- und anerkannten Richtwerten zu erwarten.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine!

Risikofaktor 35:

Gutachter: GH/D/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Nein. Im Bereich des Grundwasserschongebietes wurden neben den dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen noch zusätzlich ein Schutz gegen Schneewurf und Spritzwasser sowie in Einschnitten Abdichtungen über den Muldenbereich hinaus projektiert. Siehe dazu auch Gutachten des ASV für Hydrogeologie!

2. Wie wird diese Beeinflussung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Siehe dazu auch Gutachten des ASV für Hydrogeologie!

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Ausreichend!

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine!

Risikofaktor 40:

Gutachter: R/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch
Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt?

Nein.

2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?

Es gibt keine.

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Nein.

Risikofaktor 66:

Gutachter: AW/GH

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch
Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Zu allen vier Fragen: Siehe dazu Gutachten des ASV für Hydrogeologie!

Risikofaktor 67:

Gutachter: AW/GH/G

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Erschütterungen, welche auf Grund des Vorhabens auftreten, beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Zu allen vier Fragen: Siehe dazu Gutachten des ASV für Hydrogeologie

Risikofaktor 68:

Gutachter: AW/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Zu allen vier Fragen: Siehe dazu Gutachten des ASV für Hydrogeologie

Risikofaktor 69:

Gutachter: AW/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Nein.

2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?

Es gibt keine!

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Ausreichend!

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine!

Risikofaktor 70:

Gutachter: AW/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Grundwasserveränderungen beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

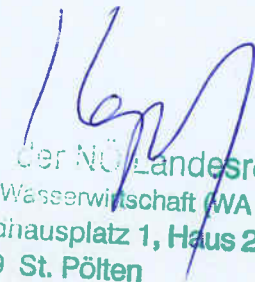
Zu allen vier Fragen: Siehe dazu Gutachten des ASV für Hydrogeologie!

**4. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten
Stellungnahmen der BürgerInnen:**

Es liegen keine vor!

Datum:1.9.2009.....
.....

Unterschrift:


Der NÖ Landesregierung
Wasserwirtschaft (WA 2)
Mühlhausplatz 1, Haus 2
3109 St. Pölten

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. K a p f

elektronisch unterfertigt